Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 1469

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Ergänzung des Kindergeldgesetzes (Kindergeldergänzungsgesetz — KGEG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Voraussetzungen des Anspruchs auf Kindergeld

Kindergeld nach diesem Gesetz erhält auf Antrag, wer drei oder mehr Kinder im Sinne des Gesetzes über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung von Familienausgleichskassen (Kindergeldgesetz) vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333) hat, wenn für das dritte oder weitere Kind kein Anspruch nach dem Kindergeldgesetz oder dem Gesetz über die Anpassung der Leistungen für Kinder in der gesetzlichen Unfallversicherung, in den gesetzlichen Rentenversicherungen, in der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge sowie in der Kriegsopferversorgung an das Kindergeldgesetz (Kindergeldanpassungsgesetz — KGAG) vom 7. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 17) besteht.

§ 2

Träger der Kindergeldzahlung

(1) Träger der Kindergeldzahlung ist

1. für Arbeitnehmer, Selbständige und mithelfende Familienangehörige, die bei einem anderen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung als einer Berufsgenossenschaft versichert sind,

   der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,

2. für Personen, die aus einer Erwerbstätigkeit ausgeschieden sind, sowie für Witwen und Witwer von Personen, die eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben,

   der Träger der Kindergeldzahlung, der zuständig wäre, wenn die zuletzt ausgeübte Tätigkeit fortgesetzt würde,

3. für alle übrigen Personen

   der für ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen für ihren gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Träger der gemeindlichen Unfallversicherung.

(2) Als Erwerbstätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gilt eine Tätigkeit als Arbeitnehmer, Selbständiger oder mithelfender Familienangehöriger von insgesamt mindestens drei Jahren während der letzten zehn Jahre vor der Antragstellung.

(3) Sind für ein Kind die Anspruchsvoraussetzungen gegenüber mehreren der in Absatz 1 genannten Träger erfüllt, so ist für die Leistungspflicht die Reihenfolge des Absatzes 1 maßgebend. Die Leistungspflicht für Kinder von Arbeitslosen, die deswegen keinen Anspruch nach dem Dritten Abschnitt des Kindergeldanpassungsgesetzes haben, weil sie nur in Anwendung der §§ 93 c oder 114 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung keine Arbeitslosenunterstützung oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung beziehen, richtet sich nach Absatz 1 Nr. 3.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Rheinallee 20, Telefon 3551

§ 3

Ausnahmevorschriften

(1) Kein Anspruch auf Kindergeld besteht in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 für Kinder von Personen, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes erwerbstätig sind.

(2) Der Anspruch auf Kindergeld wird in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ausgeschlossen für diejenigen Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld, Waisenrente oder Waisenbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz besteht, oder die zuschlagsberechtigt zur Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz sind. Das gleiche gilt, wenn ein Anspruch auf Waisenrente in der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung oder auf Unterhaltshilfe für Vollwaisen nach dem Lastenausgleichsgesetz mindestens in Höhe des Kindergeldes besteht oder wenn Leistungen nach § 8 gewährt werden. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn die in ihnen bezeichneten Leistungen als Härteausgleich oder Kannleistung bewilligt werden.

(3) Ist der Anspruch auf Kindergeld nach Absatz 2 ausgeschlossen, so hat der nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 zuständige Träger das Kindergeld vorläufig zu gewähren, bis die in Absatz 2 bezeichnete Leistung von dem hierfür zuständigen Träger gewährt wird. Das gleiche gilt, solange ein die Leistungen nach diesem Gesetz ausschließender, im Kindergeldanpassungsgesetz bezeichneter Anspruch noch nicht erfüllt wird.

(4) Die vorläufige Gewährung des Kindergeldes ist dem für zuständig erachteten Leistungspflichtigen unverzüglich mitzuteilen. Wird Kindergeld vorläufig gewährt, so gilt der Anspruch auf die in Absatz 2 bezeichneten Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und dem Lastenausgleichsgesetz sowie auf Kindergeld nach dem Dritten Abschnitt des Kindergeldanpassungsgesetzes insoweit als erfüllt; der Leistungspflichtige hat die Aufwendungen zu erstatten.

§ 4

Wechsel der Zuständigkeit

Entfällt der Anspruch auf Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz, dem Kindergeldanpassungsgesetz, dem Bundesversorgungsgesetz oder diesem Gesetz, weil ein Anspruch auf Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder auf Kinderzuschuß aus einer gesetzlichen Rentenversicherung für das dritte oder ein weiteres Kind entsteht, so hat der Träger der Kindergeldzahlung das Kindergeld vorläufig weiterzugewähren, bis die andere Leistung gewährt wird. Das gleiche gilt bei einer Änderung der die Zuständigkeit begründenden Umstände, wenn über die Zuständigkeit eines neuen Trägers Zweifel bestehen, insbesondere wenn der für zuständig erachtete Träger seine Leistungspflicht bestreitet; § 3 Abs. 4 ist in diesem Fall entsprechend anzuwenden.

§ 5

Anwendung von Vorschriften des Kindergeldgesetzes

(1) Die Vorschriften der §§ 2 bis 8, 10 Abs. 2 und 4, 25 bis 29, 32, 34 bis 36 und 37 Abs. 2 des Kindergeldgesetzes sind entsprechend anzuwenden. § 36 Abs. 2 des Kindergeldgesetzes gilt jedoch nicht für Beiträge, die von Haushaltungsvorständen auf Grund des § 7 Abs. 2 erhoben werden.

(2) Ist der Träger der Kindergeldzahlung keine Familienausgleichskasse, so nimmt er die Aufgaben der Familienausgleichskasse im Sinne des Kindergeldgesetzes wahr. § 29 des Kindergeldgesetzes findet Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der für die Berufsgenossenschaften geltenden Vorschriften die für die anderen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung geltenden Vorschriften treten.

§ 6

Beschäftigte bei den Alliierten

Leistungen auf Grund der für die Beschäftigten bei den Alliierten geltenden Kindergeldregelung an Personen, die durch amtliche deutsche Lohnstellen in Deutscher Mark bezahlt werden oder für die amtliche deutsche Lohnstellen Vorschußzahlungen in Deutscher Mark leisten oder die Lohnberechnung durchführen, gelten als nach § 5 in Verbindung mit § 32 des Kindergeldgesetzes anerkannte Leistungen. Eine Verpflichtung zur Zahlung von Ausgleichsbeiträgen nach § 5 in Verbindung mit § 10 Abs. 4 des Kindergeldgesetzes besteht nicht.

§ 7

Beiträge

(1) Soweit die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zur Deckung der Mittel in der Unfallversicherung Beiträge erheben können, gilt dies entsprechend für die Deckung

der Mittel für die Kindergeldzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2. Die Maßstäbe der Beitragsberechnung in der Unfallversicherung sind gleichzeitig die Maßstäbe der Beitragsberechnung für die Kindergeldzahlung, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Haushaltungsvorstände, die krankenversicherungspflichtige Personen in Privathaushaltungen beschäftigen, können zu Beiträgen nur herangezogen werden, wenn von ihnen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung erhoben werden. Der Beitrag der Haushaltungsvorstände darf sechs Deutsche Mark im Jahr nicht überschreiten. Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung sind verpflichtet, den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung auf Verlangen gegen Erstattung der Verwaltungskosten die Haushaltungsvorstände zu melden, die krankenversicherungspflichtige Personen im Haushalt beschäftigen.

(3) Zur Deckung der Mittel für die Kindergeldzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 können die Gemeindeunfallversicherungsverbände nur die Gemeinden und Gemeindeverbände zu Beiträgen heranziehen.

(4) Die Beitragspflichtigen haben auf Anforderung Vorschüsse zu leisten.

(5) Soweit der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Rücklagen anzusammeln hat, ist § 12 des Kindergeldgesetzes entsprechend anzuwenden.

(6) Die Mittel für die Kindergeldzahlung sind getrennt von den Mitteln für die Unfallversicherung zu verwalten.

§ 8

Empfänger von Fürsorgeleistungen

(1) Haben Personen, denen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Fürsorgeunterstützung für den laufenden Lebensunterhalt gewährt wird, drei oder mehr Kinder im Sinne des Kindergeldgesetzes, so erhalten sie bis zur Beendigung ihrer Hilfsbedürftigkeit für das dritte und jedes weitere Kind, für das kein Anspruch auf Kindergeld gegen einen Träger der Kindergeldzahlung nach dem Kindergeldgesetz oder nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder auf eine in § 3 Abs. 2 oder 3 bezeichnete Leistung besteht, Fürsorgeunterstützung mindestens in Höhe des Kindergeldes. In diesen Fällen findet § 25 a der Verordnung über die Fürsorgepflicht auf die Fürsorgeleistungen in Höhe des Kindergeldes keine Anwendung.

(2) Absatz 1 findet auf die Empfänger laufender Leistungen der wirtschaftlichen Tuberkulosefürsorge entsprechende Anwendung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Berechtigter

1. die Pflicht zur Auskunft oder zur Vorlage der Beweisurkunden nach § 6 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder wissentlich unrichtige Auskünfte gibt

   oder

2. es unterläßt, die in § 6 Abs. 3 des Kindergeldgesetzes vorgeschriebene Anzeige zu erstatten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Der Vorstand der jeweiligen Bundesausführungsbehörde ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, soweit der Bund Träger der Kindergeldzahlung ist; er nimmt auch die Befugnisse der obersten Verwaltungsbehörde nach § 66 wahr.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Berechtigten, die von einer Familienausgleichskasse Kindergeld erhalten; für sie gilt § 30 des Kindergeldgesetzes entsprechend.

§ 10

Änderung des Kindergeldgesetzes

Das Gesetz über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung von Familienausgleichskassen (Kindergeldgesetz) vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Die Sätze 2 bis 6 sind in den Fällen entsprechend anzuwenden, in denen für das gleiche Kind eine Person die Anspruchsvoraussetzungen nach diesem Gesetz, eine andere Person die Anspruchsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ergänzung des Kindergeldgesetzes (Kindergeldergänzungsgesetz — KGEG) vom . . . . . 1955 (Bundesgesetzbl. I S. . . .) erfüllt."

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Anspruch auf Kindergeld besteht nicht für Kinder

1. von Beamten und Empfängern von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen mit Ausnahme solcher Kinder der Witwen von Beamten oder Ruhestandsbeamten, denen auch vor der Vollendung des 16. Lebensjahres keine Kinderzuschläge nach den Vorschriften des Beamtenrechts gewährt werden;
2. von Arbeitnehmern des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit ihre Dienstherren Regelungen anwenden, die mindestens den allgemeinen tariflichen Bestimmungen des Bundes oder der Länder über Kinderzuschläge entsprechen;
3. von Empfängern von Übergangsgehalt oder Übergangsbezügen nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287), soweit für das dritte oder weitere kinderzuschlagsberechtigte Kind Leistungen gewährt werden, die mindestens dem Kindergeld nach § 4 Abs. 1 entsprechen;
4. von Arbeitnehmern der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt-Hauptausschuß, Centralausschuß für die Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz und Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland) einschließlich ihrer Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten — ohne Rücksicht auf deren Rechtsform —, soweit diese Arbeitgeber Regelungen anwenden, die den in Nummer 2 bezeichneten entsprechen oder nach denen Leistungen für Kinder gewährt werden, die mindestens dem Kindergeld nach § 4 Abs. 1 entsprechen;
5. von Empfängern von Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder von Kinderzuschüssen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, sofern für das dritte oder weitere Kind Leistungen gewährt werden, die mindestens dem Kindergeld nach § 4 Abs. 1 entsprechen;
6. von Beziehern von Arbeitslosenunterstützung oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung oder den diesen nach § 3 des Kindergeldanpassungsgesetzes gleichgestellten Personen, die am Monatsende arbeitslos sind, wenn die Arbeitslosigkeit im Laufe des Monats eingetreten ist oder eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 75 a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung in diesem Monat geleistete Beschäftigung zuständig war."

3. Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Absatz 2 ist auch in den Fällen entsprechend anzuwenden, in denen gleichzeitig ein Anspruch gegen eine Familienausgleichskasse und einen Träger der Kindergeldzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Kindergeldergänzungsgesetzes besteht."

4. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Der Bund, die Länder, die Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt-Hauptausschuß, Centralausschuß für die Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz und Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland) einschließlich ihrer Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten — ohne Rücksicht auf deren Rechtsform — sind von der Beitragspflicht für die Arbeitnehmer befreit, für die sie die in § 3 Abs. 2 Nr. 2 oder 4 bezeichneten Regelungen anwenden."

§ 11

Änderung des Kindergeldanpassungsgesetzes

Das Gesetz über die Anpassung der Leistungen für Kinder in der gesetzlichen Unfallversicherung, in den gesetzlichen Rentenversicherungen, in der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge sowie in der Kriegsopferversorgung an das Kindergeldgesetz (Kindergeldanpassungsgesetz — KGAG) vom 7. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 17) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird statt des Punktes am Schluß das Wort „oder" eingesetzt.
2. Dem § 3 Abs. 1 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Kindergeld gegen einen Träger der Kindergeldzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ergänzung des Kindergeldgesetzes (Kindergeldergänzungsgesetz — KGEG) vom . . . . . 1955 (Bundesgesetzbl. I S. . . .)."

3. In § 4 Abs. 2 Nr. 3 wird statt des Punktes am Schluß das Wort „oder" eingesetzt.

4. Dem § 4 Abs. 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Kindergeld gegen einen Träger der Kindergeldzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Kindergeldergänzungsgesetzes."

5. Dem § 6 Abs. 2 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. das Kindergeld gegen einen Träger der Kindergeldzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Kindergeldergänzungsgesetzes,".

Die bisherigen Nummern 2 und 3 erhalten die Nummern 3 und 4.

6. § 7 Abs. 2 beginnt wie folgt:

„(2) Den Aufwand an Kindergeld für Berechtigte nach § 3 Abs. 3 und für Arbeitslose, die Arbeitslosenunterstützung oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung gemäß § 94 Abs. 2 oder § 113 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beziehen, sowie für Arbeitslose, auf die § 3 Abs. 1 bis 3 dieses Gesetzes nur in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 6 des Kindergeldgesetzes anzuwenden ist, erstattet".

7. Dem § 7 Abs. 2 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. im Falle des § 3 Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 6 des Kindergeldgesetzes der Träger der Kindergeldzahlung, der für die letzte Beschäftigung zuständig war, die der Arbeitslose in dem Monat geleistet hat, für den das Kindergeld gewährt wird. Die Erstattung nach Satz 1 entfällt, wenn der Arbeitslose in dem Monat, für den das Kindergeld zu gewähren ist, insgesamt nicht mehr als acht Stunden eine der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegende Tätigkeit ausgeübt hat. Der von dem Träger der Kindergeldzahlung zu erstattende Betrag des Kindergeldes kann um einen Anteil für Verwaltungskosten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erhöht werden; die Bundesregierung ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, ob und in welcher Höhe Verwaltungskosten zu erstatten sind."

8. In § 7 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 werden statt der Worte „die Familienausgleichskasse, die" jeweils die Worte gesetzt „der Träger der Kindergeldzahlung, der".

9. In § 7 Abs. 2 Nr. 1 werden hinter den Worten „des Kindergeldgesetzes" die Worte eingefügt „oder auf Grund des § 5 Abs. 1 des Kindergeldergänzungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 6 des Kindergeldgesetzes".

§ 12

Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

(1) Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird wie folgt ergänzt:

In § 103 Abs. 4 werden hinter den Worten „des Kindergeldgesetzes" die folgenden Worte eingefügt „oder gegen einen Träger der Kindergeldzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ergänzung des Kindergeldgesetzes (Kindergeldergänzungsgesetz — KGEG) vom . . . . . 1955 (Bundesgesetzbl. I S. . . .)".

(2) § 103 Abs. 4 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der sich aus Absatz 1 ergebenden Fassung gilt auch für die Arbeitslosenfürsorge.

§ 13

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 559 b Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Als Kinder gelten

1. die ehelichen Kinder,
2. die ehelichen Stiefkinder,
3. die für ehelich erklärten Kinder,
4. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
5. die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist,
6. die unehelichen Kinder einer Versicherten,

7. die Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung von Familienausgleichskassen (Kindergeldgesetz) vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333), wenn das Pflegekindschaftsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles begründet worden ist."

2. § 559 b Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Rente einer versicherten Ehefrau wird für ihre Kinder, die eheliche Kinder des Ehemannes sind oder deren rechtliche Stellung haben, sowie für ihre ehelichen Stiefkinder und die Pflegekinder um die Kinderzulage nur erhöht, wenn die Versicherte vor Eintritt des Versicherungsfalles den Unterhalt der Kinder überwiegend bestritten hat."

3. Dem § 591 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Rente wird für das dritte und jedes weitere Kind über das vollendete achtzehnte Lebensjahr hinaus bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahr gewährt, wenn diese Kinder für einen Beruf ausgebildet werden. Bei der Feststellung, ob ein Kind drittes oder weiteres Kind ist, zählen nur Kinder bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr und solche Kinder vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahr, die für einen Beruf ausgebildet werden.

4. In § 592 werden vor das Wort „Kinderrente" die Worte eingefügt:

„sowie ihren ehelichen Stiefkindern und den Pflegekindern".

5. § 1258 erhält folgende Fassung:

„§ 1258

Waisenrente erhalten nach dem Tode des Versicherten seine Kinder bis zum vollendeten achzehnten Lebensjahr. Die Waisenrente wird für das dritte und jedes weitere Kind über das vollendete achtzehnte Lebensjahr hinaus bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahr gewährt, wenn diese Kinder für einen Beruf ausgebildet werden. Bei der Festsstellung, ob ein Kind drittes oder weiteres Kind ist, zählen nur Kinder bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr und solche Kinder vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahr, die für einen Beruf ausgebildet werden.

Als Kinder gelten

1. die ehelichen Kinder,
2. die ehelichen Stiefkinder,
3. die für ehelich erklärten Kinder,
4. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
5. die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist,
6. die unehelichen Kinder einer Versicherten,
7. die Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Kindergeldgesetzes vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333), wenn das Pflegekindschaftsverhältnis wenigstens ein Jahr vor Eintritt des Versicherungsfalles begründet worden ist.

Waisenrente erhalten nach dem Tode einer versicherten Ehefrau ihre Kinder, die eheliche Kinder des hinterbliebenen Ehemannes sind oder deren rechtliche Stellung haben, sowie ihre ehelichen Stiefkinder und die Pflegekinder nur, wenn die Verstorbene den Unterhalt der Kinder überwiegend bestritten hat; die Waisenrente wird nicht gewährt, wenn und solange der hinterbliebene Ehemann den Unterhalt der Kinder überwiegend bestreitet."

6. In § 1271 Abs. 3 werden vor die Worte „um den Kinderzuschuß" die Worte eingefügt:

„sowie für ihre ehelichen Stiefkinder und die Pfegekinder".

7. Nach § 1541 wird folgender § 1541 a eingefügt:

„§ 1541 a

Gewährt ein Träger der Kindergeldzahlung für ein drittes oder weiteres Kind Kindergeld für eine Zeit, für die ein Anspruch auf Kinderzulage oder Kinderzuschuß aus der Sozialversicherung besteht, so kann der Träger der Kindergeldzahlung nach Maßgabe der §§ 1535 b bis 1539 Ersatz beanspruchen. Das gleiche gilt, wenn ein Träger der Kindergeldzahlung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ergänzung des Kindergeldgesetzes (Kindergeldergänzungsgesetz — KGEG) vom .... 1955 (Bundesgesetzbl. I S. .....) Kindergeld für eine Zeit gewährt, für die ein Anspruch auf Waisenrente aus der Sozialversicherung besteht."

§ 14

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 866) unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes vom 19. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 25) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 32 wird wie folgt geändert:
   a) Der mit „sofern" eingeleitete Halbsatz am Schluß des Absatzes 4 erhält folgende Fassung:

      „es sei denn, daß sie dritte oder weitere Kinder im Sinne des § 2 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes sind und für sie ein Anspruch besteht auf

      a) Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder
      b) Kinderzuschuß aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder
      c) Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund des § 34 Abs. 3 und 4 des Kindergeldgesetzes oder
      d) Kindergeld gegen einen Träger der Kindergeldzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Kindergeldergänzungsgesetzes oder
      e) Kindergeld der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge nach dem Dritten Abschnitt des Kindergeldanpassungsgesetzes oder
      f) Kindergeld nach § 34 a."

   b) Als Absatz 5 wird angefügt:

      „(5) Absatz 4 Buchstabe a und b gilt nicht für Empfänger von Pflegezulagen."

2. § 34 a erhält folgende neue Fassung:

„§ 34 a

(1) Schwerbeschädigte, die Ausgleichsrente beziehen und drei oder mehr Kinder im Sinne des § 2 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes haben, erhalten für das dritte und jedes weitere Kind ein Kindergeld von monatlich 25 Deutsche Mark, wenn für diese Kinder kein Anspruch besteht auf

a) Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder
b) Kinderzuschuß aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder
c) Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund des § 34 Abs. 3 und 4 des Kindergeldgesetzes oder
d) Kindergeld gegen einen Träger der Kindergeldzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Kindergeldergänzungsgesetzes oder
e) Kindergeld der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge nach dem Dritten Abschnitt des Kindergeldanpassungsgesetzes oder
f) Waisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder den gesetzlichen Rentenversicherungen mindestens in Höhe des Kindergeldes nach dem Kindergeldgesetz.

(2) Kindergeld wird ferner nicht gewährt für Kinder

a) von Beamten und Empfängern von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen mit Ausnahme solcher Kinder der Witwen von Beamten oder Ruhestandsbeamten, denen auch vor der Vollendung des 16. Lebensjahres keine Kinderzuschläge nach den Vorschriften des Beamtenrechts gewährt werden,
b) von Arbeitnehmern des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit ihre Dienstherren Regelungen anwenden, die mindestens den allgemeinen tariflichen Bestimmungen des Bundes oder der Länder über Kinderzuschläge entsprechen,
c) von Empfängern von Übergangsgehalt oder Übergangsbezügen nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287), soweit für das dritte oder weitere kinderzuschlagsberechtigte Kind Leistungen gewährt werden, die mindestens dem Kindergeld nach § 4 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes entsprechen,
d) von Arbeitnehmern der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt-Hauptausschuß, Centralausschuß für die Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Deutscher Caritasver-

band, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz und Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland) einschließlich ihrer Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten — ohne Rücksicht auf deren Rechtsform —, soweit diese Arbeitgeber Regelungen anwenden, die den in Buchstabe b bezeichneten entsprechen oder nach denen Leistungen für Kinder gewährt werden, die mindestens dem Kindergeld nach § 4 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes entsprechen."

3. Dem § 47 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ist eine Waise drittes oder weiteres Kind im Sinne des § 2 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes und erhält sie infolge Anwendung der Vorschrift des Absatzes 3 als Anspruch, Kannleistung oder Härteausgleich an Grund- und Ausgleichsrente zusammen weniger als 25 Deutsche Mark monatlich, so wird die Ausgleichsrente so weit erhöht, daß sich zusammen mit der Grundrente ein Auszahlungsbetrag in dieser Höhe ergibt, sofern für sie kein Anspruch

a) auf Kindergeld nach § 34 a oder

b) auf Leistungen im Sinne des § 34 a Abs. 1 Buchstabe a bis f

besteht oder

c) nach § 34 a Abs. 2 der Anspruch auf Kindergeld ausgeschlossen ist."

4. Dem § 48 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Auf die Waisenbeihilfe findet § 47 Abs. 5 Anwendung."

5. Im § 36 Abs. 2 und § 37 Abs. 2 wird der Hinweis „(§ 32 Abs. 4)" gestrichen.

§ 15

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der Fassung des Vierten Änderungsgesetzes vom ..... (Bundesgesetzbl. I S. .....) wird wie folgt geändert:

In § 265 Abs. 2 und 3, § 272 Abs. 3 sowie § 275 Abs. 2 treten an die Stelle der Zahlen „15" und „19" jeweils die Zahlen „18" und „25".

§ 16

Änderung der Reichsgrundsätze

Dem § 8 Abs. 1 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 765) wird folgender Satz angefügt:

„Kindergeld ist zu den eigenen Mitteln des Kindes zu rechnen, für das es gewährt wird."

§ 17

Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister für Arbeit und der Bundesminister des Innern erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 18

Antragsfrist für die Übergangszeit

Wird der Antrag auf Kindergeld oder auf eine Leistung, die durch dieses Gesetz erhöht wird, innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt, so ist das Kindergeld oder die Leistung vom 1. Januar 1955 an für die Monate zu gewähren, für die die Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 19

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 20

Inkrafttreten

§ 14 Nr. 1 Buchstabe b dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tage des zweiten Kalendermonats nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Juni 1955

Cillien und Fraktion

Begründung

I. Vorbemerkungen

Das Kindergeldgesetz vom 13. November 1954 gibt — von wenigen Ausnahmen abgesehen — allen Erwerbstätigen der gewerblichen Wirtschaft und der Landwirtschaft, wenn sie drei oder mehr Kinder haben, einen Anspruch auf Kindergeld für das dritte und jedes weitere Kind in Höhe von 25 DM im Monat. Träger der Kindergeldzahlung sind Familienausgleichskassen, die auf der Grundlage der Selbstverwaltung als Körperschaften des öffentlichen Rechts bei den Berufsgenossenschaften errichtet worden sind. Durch das Kindergeldanpassungsgesetz vom 7. Januar 1955 sind im wesentlichen die Leistungen für die dritten und weiteren Kinder in der gesetzlichen Unfallversicherung, den gesetzlichen Rentenversicherungen, der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge sowie der Kriegsopferversorgung auf die Höhe der Sätze des Kindergeldgesetzes angehoben worden. Die in dem Vierten Abschnitt des Kindergeldanpassungsgesetzes enthaltenen Vorschriften über die Kriegsopferversorgung sind inzwischen unter Aufhebung dieses Abschnitts in das Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes vom 19. Januar 1955 übernommen worden.

Der Bundestag hat am 14. Oktober 1954 die folgende Entschließung angenommen:

„Die Bundesregierung wird ersucht, in eine beschleunigte Prüfung darüber einzutreten, in welcher Weise den Familien mit drei und mehr Kindern, die von dem Kindergeldgesetz nicht erfaßt werden konnten und auch von dem noch nicht verabschiedeten Kindergeldanpassungsgesetz nicht erfaßt werden, die in dem Kindergeldgesetz festgelegten Leistungen ebenfalls gewährt werden können. Die Bundesregierung wird weiter ersucht, dem Bundestag bis zum 1. April 1955 über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten bzw. dem Bundestag einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen."

Der Bundesrat hat am 17. Dezember 1954 die folgende Entschließung angenommen:

„Der Bundesrat hat bei der Verabschiedung des Kindergeldgesetzes erhebliche sozialpolitische und verfahrensmäßige Mängel des Gesetzes festgestellt. Er hat die Erwartung ausgesprochen, daß das bereits angekündigte Kindergeldanpassungs- und -schlußgesetz diese Mängel im wesentlichen ausräumen wird.

Das nun vorliegende Kindergeldanpassungsgesetz hat diese Mängel nicht vollzählig beseitigt. Es bleibt immer noch eine große Zahl bedürftiger Personenkreise, die kein Kindergeld erhalten.

Der Bundesrat erwartet, daß diese Personenkreise in dem baldigst zu erlassenden Kindergeldschlußgesetz berücksichtigt und daß die sonstigen, bisher nicht beseitigten Mängel behoben werden.

Das Kindergeldanpassungsgesetz zeigt deutlich, wie unzweckmäßig es ist, eine Gesetzesmaterie in drei verschiedenen Gesetzentwürfen zu regeln. Die Durchführung des Kindergeldanpassungsgesetzes wird große verwaltungsmäßige Schwierigkeiten mit sich bringen."

II. Personenkreis

Ebenso wie im Grundsatz schon das Kindergeldgesetz geht der Entwurf davon aus, daß die Beamten und diejenigen Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, die Kinderzuschläge nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften oder dem allgemeinen Tarifrecht des öffentlichen Dienstes erhalten, in die Kindergeldregelung nicht einzubeziehen sind. Die Kinderzuschläge, die im öffentlichen Dienst gewährt werden, sind insgesamt gesehen wesentlich günstiger als das Kindergeld. Soweit in Einzelfällen die Kinderzuschläge geringer sind als das Kindergeld, kann die Anpassung an das Kindergeldgesetz der Besoldungsgesetzgebung und der Tarifpolitik überlassen bleiben.

Das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes gilt nicht für die Beschäftigten bei den Alliierten. Die Alliierten haben für die bei ihnen Beschäftigten eine Regelung zugesagt, die der des Kindergeldgesetzes entspricht. Es ist daher vorgesehen, daß die Zahlung des Kindergeldes an diese Personen als eine Leistung im Sinne dieses Gesetzes gilt (§ 6).

Der Entwurf sieht die Einführung des Kindergeldes für folgende Personengruppen vor:

1. Erwerbstätige, die nicht bei einer Berufsgenossenschaft, sondern bei einem anderen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 1); dazu gehören im wesentlichen
   a) die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, die nicht von den allgemeinen ta-

riflichen Bestimmungen des öffentlichen Dienstes erfaßt werden,

b) die in Privathaushaltungen Beschäftigten;

2. Nicht-Erwerbstätige.

Nicht-Erwerbstätige sind Personen, die weder Arbeitnehmer noch Selbständige noch mithelfende Familienangehörige im Sinne des § 2 Abs. 2 bis 4 des Kindergeldgesetzes sind. Sie sollen nach dem Entwurf nur dann Kindergeld erhalten, wenn für die Kinder keine anderen Sozialleistungen in Höhe des Kindergeldes gewährt werden (§ 3 Abs. 2). Es kommen also praktisch in Frage ehemalige Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen für Rentenansprüche aus der Sozialversicherung nicht erfüllen, außerdem ehemalige Selbständige, ihre Witwen, ferner Personen, die niemals eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, sondern ihren Lebensunterhalt z. B. aus Vermietung, Verpachtung oder Kapitalerträgen bestreiten. Um im Rahmen des Möglichen sicherzustellen, daß das Kindergeld oder die ihm entsprechende Sozialleistung für alle Kinder einer Familie einheitlich von einer Stelle gewährt wird, ergibt sich die Notwendigkeit, einige Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Lastenausgleichsgesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes an die entsprechenden Vorschriften des Kindergeldgesetzes anzugleichen.

III. Organisationsfragen

Dem System des Kindergeldgesetzes folgend, verbindet der Entwurf die Trägerschaft für die Kindergeldzahlung mit der Trägerschaft für die gesetzliche Unfallversicherung. Diese Lösung liegt zunächst für die Erwerbstätigen selbst nahe. Auch für die ehemals Erwerbstätigen rechtfertigt sich diese Verbindung aus dem Gedanken, daß jeder Berufsgruppe eine gewisse Verpflichtung obliegt, für ihre ehemaligen Berufsgenossen und deren Hinterbliebene zu sorgen. Wo keine Beziehungen zu einer Berufsgruppe bestehen, sind die politischen Gemeinden oder ihre Verbände die gegebenen Stellen für die soziale Hilfe. Da die Träger der gemeindlichen Unfallversicherung nach dem Entwurf ohnedies die Aufgaben der Kindergeldzahlung für die bei ihnen Versicherten einschließlich der in Privathaushaltungen Beschäftigten übernehmen sollen, erscheint es zweckmäßig, ihnen auch die Betreuung der kleinen Gruppe Nicht-Erwerbstätiger zu übertragen, bei denen die Verbindung zu einer Berufsgruppe fehlt.

IV. Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers

Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 7 in Verbindung mit Nr. 12 des Grundgesetzes. Ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung besteht, weil die Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus sie erfordert.

V. Die Vorschriften im einzelnen

Zu § 1

Im Einklang mit den in den Vorbemerkungen wiedergegebenen Entschließungen des Bundestages und des Bundesrates bringt die Fassung zum Ausdruck, daß das Gesetz die Kindergeldzahlung sicherstellen soll für diejenigen Familien mit drei und mehr Kindern, für die durch das Kindergeldgesetz und das Kindergeldanpassungsgesetz nicht gesorgt werden konnte. Da dieser Personenkreis auch Erwerbstätige umfaßt, ist für diese Personengruppe die gleiche Rechtslage herzustellen, wie sie für die bei einer Berufsgenossenschaft versicherten Erwerbstätigen besteht. Dies gilt insbesondere für die Rangfolge, wenn für dasselbe Kind die Anspruchsvoraussetzungen gegenüber mehreren Trägern der Kindergeldzahlung erfüllt sind. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, Vorschriften des Kindergeldgesetzes und des Kindergeldanpassungsgesetzes abzuändern und zu ergänzen (§§ 10, 11).

Zu § 2

Absatz 1 des § 2 unterscheidet die Personengruppen der nach diesem Gesetz zum Bezug des Kindergeldes Berechtigten nach dem Merkmal der Erwerbstätigkeit.

Nachdem für diejenigen Erwerbstätigen, die bei einer Berufsgenossenschaft versichert sind, die Kindergeldzahlung durch das Kindergeldgesetz geregelt ist, sind in diesem Entwurf die Erwerbstätigen zu berücksichtigen, die bei einem anderen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung als einer Berufsgenossenschaft versichert sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 1). Als solche Träger kommen in Betracht: der Bund, ein Land oder ein Träger der gemeindlichen Unfallversicherung. Da alle im Erwerbsleben stehenden Personen mit Ausnahme der Beamten bei einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung versichert oder versicherungsberechtigt sind, ist mit dieser Regelung der Personenkreis der im Erwerbsleben Stehenden erschöpfend erfaßt. Im wesentlichen handelt

es sich um Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme derer, für die die allgemeinen tariflichen Bestimmungen des öffentlichen Dienstes gelten (§ 3 Abs. 2 KGG in der Fassung des § 10 dieses Entwurfs). Außerdem kommen die Arbeitnehmer einiger der öffentlichen Hand nahestehender Unternehmen in Betracht, die zwar nicht zum öffentlichen Dienst rechnen, jedoch aus organisatorischen Gründen einer staatlichen Ausführungsbehörde oder einem Träger der gemeindlichen Unfallversicherung zugewiesen sind. Ferner handelt es sich um die in Privathaushaltungen Beschäftigten (z. B. Hausgehilfinnen, Reinemachefrauen, Hausschneiderinnen, Waschfrauen). Als Erwerbstätige kommen in der Regel Arbeitnehmer in Betracht, ausnahmsweise aber auch Selbständige und mithelfende Familienangehörige, z. B. Fleischbeschauer und ihre Familienangehörigen.

Für Nicht-Erwerbstätige sieht Nr. 2 vor, daß der Träger der Kindergeldzahlung — eine Familienausgleichskasse nach dem Kindergeldgesetz, der Bund, ein Land oder ein Träger der gemeindlichen Unfallversicherung nach Nr. 1 dieses Absatzes — verpflichtet wird, das Kindergeld auch über die Zeit der Erwerbstätigkeit hinaus zu gewähren, wenn innerhalb der letzten zehn Jahre insgesamt mindestens drei Jahre eine Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist (Abs. 2). Eine solche Beschränkung erscheint notwendig, weil eine länger zurückliegende Erwerbstätigkeit eine Belastung der ehemaligen Berufsgenossen nicht mehr rechtfertigt.

Für alle übrigen Nicht-Erwerbstätigen wird in Nr. 3 die Zuständigkeit des Trägers der gemeindlichen Unfallversicherung begründet unter der alleinigen Voraussetzung, daß sie im Geltungsbereich des Gesetzes ihren Wohnsitz oder beim Fehlen eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 34 KGG). Es handelt sich einmal um Personen, die bisher noch keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, ferner um Personen, deren Erwerbstätigkeit nicht innerhalb der zeitlichen Grenzen des Absatzes 2 lag, und endlich um Personen, die eine Erwerbstätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, z. B. in der sowjetischen Besatzungszone oder im Ausland, ausgeübt haben.

Zu § 3

Absatz 1 schließt den Anspruch für die Kinder von Personen aus, die außerhalb der Bundesrepublik und des Landes Berlin erwerbstätig sind; jedoch gibt § 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 4 KGG die Möglichkeit, diesen Personen durch Rechtsverordnung einen Anspruch auf Kindergeld zu geben, wenn sie nach den Gesetzen des Tätigkeitsorts keine entsprechenden Leistungen erhalten.

Der Anspruch auf Kindergeld für die Nicht-Erwerbstätigen soll ausgeschlossen sein, wenn ein Anspruch auf entsprechende Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach dem Lastenausgleichsgesetz besteht. Ebenso gehen die Leistungen nach § 8 des Entwurfs an die Empfänger von Fürsorgeleistungen dem Anspruch der Nicht-Erwerbstätigen auf Kindergeld vor; auf die Erläuterung zu § 8 wird verwiesen.

Erwerbstätige erhalten nach § 3 Abs. 2 KGG kein Kindergeld, wenn sie Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus einer gesetzlichen Rentenversicherung empfangen. Unter den gleichen Voraussetzungen erhalten Empfänger von Leistungen der Arbeitslosenhilfe und Beschädigte, die Ausgleichsrenten beziehen, kein Kindergeld. Beim Tode des Versicherten oder des Geschädigten tritt die Waisenrente an die Stelle des Kinderzuschlages. Deshalb sieht der Entwurf vor, daß Nicht-Erwerbstätigen in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 kein Kindergeld gewährt wird, wenn die Waise eine Waisenrente mindestens in Höhe des Kindergeldes erhält. Waisenrenten unter 25 DM monatlich kommen im wesentlichen nur in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung in Frage. Daß eine erwerbstätige Witwe auch schon bei geringfügiger Erwerbstätigkeit ohne Rücksicht auf den Bezug von Waisenrente Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz und — entsprechend — im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält, enthält eine Besserstellung der erwerbstätigen Witwe gegenüber der nicht-erwerbstätigen, die im Hinblick auf das Streben, neben der Erfüllung ihrer Aufgabe als Mutter durch eigene Erwerbstätigkeit die wirtschaftliche Lage der Familie zu verbessern, gerechtfertigt erscheint.

Absatz 3 soll die Träger der Kindergeldzahlung zur vorläufigen Gewährung des Kindergeldes verpflichten, solange ein den Anspruch auf Kindergeld ausschließender Anspruch auf eine andere Sozialleistung noch nicht erfüllt wird. Absatz 4 soll Doppelzahlungen für denselben Zeitraum verhindern. Für die gesetzliche Unfall- und Rentenversicherung sieht § 13 unter Nr. 7 eine dem System der Reichsversicherungsordnung angepaßte entsprechende Regelung vor.

Zu § 4

Aus dem gleichen Rechtsgedanken, der § 3 Abs. 3 zugrunde liegt, soll § 4 sicherstellen, daß bei einem Wechsel der Zuständigkeit des Trägers der Kindergeldzahlung keine Unterbrechung in der Zahlung des Kindergeldes eintritt.

Zu § 5

Die Vorschriften des Kindergeldgesetzes im Ersten, Zweiten und Sechsten Abschnitt, aus dem Dritten Abschnitt die Vorschriften des § 10 über die Beitragsbefreiung sowie die Mehrzahl der Übergangsbestimmungen finden mit Ausnahme des § 1 entsprechende Anwendung. § 1 KGG soll durch §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes, der Siebente Abschnitt des Kindergeldgesetzes durch § 9 ersetzt werden. Die organisatorischen Bestimmungen des Kindergeldgesetzes können nicht entsprechend angewendet werden. Die Träger der Unfallversicherung, die keine Berufsgenossenschaften sind, werden unmittelbar mit der Kindergeldzahlung beauftragt, ohne daß bei ihnen Familienausgleichskassen als selbständige Körperschaften öffentlichen Rechts errichtet werden. Dies erscheint deshalb gerechtfertigt, weil einige Träger Kindergeld nur an eine kleine Zahl von Berechtigten zu gewähren haben; die bei ihnen gegen Unfall versicherten Arbeitnehmer erhalten in der überwiegenden Mehrzahl Kinderzuschläge nach den allgemeinen tariflichen Bestimmungen des öffentlichen Dienstes.

Zu § 6

Die Alliierten haben sich für die bei ihnen Beschäftigten mit der Gewährung des Kindergeldes durch die amtlichen deutschen Lohnstellen zu Lasten des Besatzungskostenhaushalts einverstanden erklärt. Das von den Lohnstellen ausgezahlte Kindergeld gilt als anerkannte Leistung im Sinne dieses Gesetzes; dies gilt auch hinsichtlich der Anwendung des § 36 des Kindergeldgesetzes.

Sollten einige Grupen der bei den Alliierten Beschäftigten kein Kindergeld durch die Lohnstellen erhalten, so bleibt für sie der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete Träger der Kindergeldzahlung zuständig. Sollte eine Gruppe der bei den Alliierten Beschäftigten ohne Einschaltung der deutschen Lohnstellen Kindergeld erhalten, so würde diese Regelung nach § 32 des Kindergeldgesetzes von dem Träger der Kindergeldzahlung als Leistung im Sinne dieses Gesetzes anzuerkennen sein.

Zu § 7

Soweit im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 2 die bei den Berufsgenossenschaften gebildeten Familienausgleichskassen Träger der Kindergeldzahlung für nicht mehr erwerbstätige Personen sind, kommen die Vorschriften des Kindergeldgesetzes über die Aufbringung der Mittel unmittelbar zur Anwendung. Sie konnten für die übrigen Träger der Kindergeldzahlung nach § 2 nicht entsprechend für anwendbar erklärt werden, da für diese Träger die Vorschriften über die Aufbringung der Mittel bei den Berufsgenossenschaften nach § 894 RVO nicht gelten und diese Träger auch in der Unfallversicherung zum Teil keine Beiträge erheben. Das letztere gilt insbesondere für den Bund und die Länder als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, während die gemeindlichen Unfallversicherungsverbände stets, die Städte mit Eigenunfallversicherung nur zum Teil, und zwar nur für die angeschlossenen Unternehmen, Beiträge erheben. Der Entwurf sieht vor, daß die Aufbringung der Mittel für die Kindergeldzahlung nach den Vorschriften über die Aufbringung der Mittel für die Unfallversicherung erfolgt. Für die dem Bund und den Ländern angeschlossenen Unternehmen sind die Aufwendungen nach dem Kindergeldergänzungsgesetz ebenso wie diejenigen der Unfallversicherung aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu bestreiten.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird auf eine Beitragserhebung für diejenigen in den Privathaushaltungen Beschäftigten verzichtet, die nicht krankenversicherungspflichtig sind. Ferner sieht der Entwurf eine Höchstgrenze des Beitrags der Haushaltungsvorstände vor, da krankenversicherungspflichtige Hausgehilfinnen häufig gerade in kinderreichen Familien beschäftigt werden. Bleibt das Aufkommen aus den Beiträgen der Haushaltungsvorstände hinter dem Bedarf an Kindergeld für die in den Haushaltungen Beschäftigten zurück, so soll dies zu Lasten der übrigen Beitragspflichtigen gehen.

Nach Absatz 3 sind die Lasten, die den Trägern der gemeindlichen Unfallversicherung aus der Kindergeldzahlung an Nicht-Erwerbstätige nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 erwachsen, ausschließlich von den Gemeinden und den Gemeindeverbänden — nicht von den angeschlossenen Unternehmen und den Haushaltungsvorständen — zu tragen. Die Belastung der Gemeinden, die sich hieraus ergibt, erscheint zumutbar, da die Kindergeldgesetzge-

bung in vielen Fällen eine Entlastung der öffentlichen Fürsorge für kinderreiche Familien mit sich gebracht hat oder in Zukunft bringen wird.

Die Vorschrift über die Möglichkeit der Vorschußanforderung in Absatz 4 ist erforderlich, da die entsprechende Vorschrift des § 738 RVO nach § 894 RVO für die Träger der gemeindlichen Unfallversicherung nicht gilt.

Zu § 8

§ 8 enthält eine Sondervorschrift, durch die § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 eingeschränkt werden. Es erscheint nicht zweckmäßig, Fürsorgeempfänger, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Leistungen für den laufenden Lebensunterhalt erhalten, an die Träger der Kindergeldzahlung zu verweisen, die bei einer Fortsetzung der früheren Erwerbstätigkeit zuständig sein würden. Da die Richtsätze der öffentlichen Fürsorge stets 25 DM für das Kind erreichen, bei der überwiegenden Zahl der Fürsorgeverbände diesen Betrag nicht unwesentlich übersteigen, würden sich die Bezüge der Hilfsbedürftigen auch bei einer Verweisung an den Träger der Kindergeldzahlung in der Regel nicht verbessern. Lediglich soweit die Unterstützungsleistung infolge der Anrechnung von Einkommen auf einen geringeren Betrag als 25 DM sinkt, oder falls das dritte oder ein weiteres Kind — weil es eigenes Einkommen in ausreichender Höhe bezieht — bei der Bemessung der Unterstützungsleistung nicht berücksichtigt wird, erhält die Familie kein Kindergeld und auch keinen entsprechenden Betrag. Für den Personenkreis, der durch den tatsächlichen Bezug laufender Unterstützungsleistungen für den Lebensunterhalt am Stichtag abgegrenzt wird, sieht der Entwurf die Sicherung einer Zahlung in Höhe des Kindergeldes aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge vor, und zwar unabhängig von dem Bedarf der übrigen zur Haushaltsgemeinschaft gehörigen Personen. Damit werden die Fürsorgeverbände zu einer Leistung verpflichtet, die in Einzelfällen über die Deckung des nach den Vorschriften des Fürsorgerechtes zu bemessenden Bedarfes hinausgeht. Da es sich hier um einen auslaufenden Personenkreis handelt, die soziale Gerechtigkeit eine Regelung gebietet und eine Verweisung an den Träger der Kindergeldzahlung für den Hilfsbedürftigen und für die Verwaltung zu unangemessenen Erschwerungen führen würde, erscheint die vorgesehene Regelung tragbar.

Zu § 9

Im Kindergeldgesetz gilt wegen des engen Zusammenhanges der Familienausgleichskassen mit den Berufsgenossenschaften in Organisation und Beitragsverfahren das Ordnungsstrafrecht der Reichsversicherungsordnung (§ 30 KGG). Die entsprechende Regelung ist nach dem Entwurf auch vorgesehen, soweit die Familienausgleichskassen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Träger der Kindergeldzahlung für Nicht-Erwerbstätige sind. Da das Ordnungsstrafrecht des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung nur für die Berufsgenossenschaften, nicht für die anderen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gilt, erscheint es möglich, für diese Träger der Kindergeldzahlung anstelle des Ordnungsstrafrechtes der Reichsversicherungsordnung das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten zur Anwendung zu bringen. Damit wird auch der Stellungnahme des Rechtsausschusses des Bundesrates bei den Beratungen des Kindergeldgesetzes Rechnung getragen.

Zu § 10 Nr. 1

Das Kindergeldgesetz sieht in § 3 Abs. 1 Satz 2 bis 6 eine Rangfolge vor, wenn mehrere Erwerbstätige als Berechtigte nach dem Kindergeldgesetz für das gleiche Kind in Betracht kommen. Wenn nach dem Entwurf auch den Restgruppen der Erwerbstätigen Kindergeld gewährt wird, müssen im Hinblick auf die notwendige Gleichbehandlung aller Erwerbstätigen die Grundsätze von § 3 Abs. 1 Satz 2 bis 6 KGG entsprechend angewendet werden, wenn für das gleiche Kind ein Erwerbstätiger die Anspruchsvoraussetzungen nach dem Kindergeldgesetz, ein anderer die Anspruchsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieses Entwurfs erfüllt. Es erscheint daher eine Ergänzung von § 3 Abs. 1 KGG erforderlich, wie sie § 10 Nr. 1 des Entwurfs vorsieht. Nur unter der Voraussetzung einer solchen Abänderung des Kindergeldgesetzes läßt sich der Grundsatz des § 1 des Entwurfs, daß Kindergeld nach dem Entwurf nur für die Kinder gewährt wird, für die kein Anspruch nach dem Kindergeldgesetz besteht, rechtfertigen.

Zu § 10 Nr. 2 und 4

Nach § 3 Abs. 2 KGG wird kein Kindergeld für die Kinder von Angehörigen des öffentlichen Dienstes gewährt, wenn sie auf Grund ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bereits Leistungen in Höhe des Kindergeldes erhalten. Dies hat zur Folge, daß die Dienstherren nach

§ 10 Abs. 2 KGG von der Beitragspflicht (und damit auch von den Leistungen für den zentralen Ausgleich nach § 14 KGG) befreit sind, während die Beschäftigten nicht in den Genuß der Steuerfreiheit nach § 36 KGG kommen. Beides ist nur zu rechtfertigen, wenn es sich um die typischen Kinderzuschläge des öffentlichen Dienstes handelt, die bereits vom ersten Kind an gewährt werden. Es besteht jedoch keine Veranlassung, die Dienstherren ohne weiteres von der Beitragspflicht für den Träger der Kindergeldzahlung zu befreien und ihre Arbeitnehmer in steuerlicher Beziehung zu benachteiligen, wenn erst vom dritten Kind an Leistungen für Kinder gewährt werden. Mit solchen von dem allgemeinen Tarifrecht des öffentlichen Dienstes abweichenden Regelungen müßte nach Inkrafttreten des Kindergeldergänzungsgesetzes in größerem Umfang gerechnet werden, da insbesondere kleinere Gemeinden, deren Arbeitnehmer bei den Gemeindeunfallversicherungsverbänden versichert sind, die allgemeinen tariflichen Bestimmungen für den öffentlichen Dienst vielfach nicht anwenden. Wenn die Möglichkeit besteht, sich schon durch die Einführung eines Kinderzuschlages von 25 DM vom dritten Kind an der Beitragspflicht zu entziehen, läßt sich der beabsichtigte Ausgleich zwischen Dienstherren mit einer großen Anzahl kinderreicher Arbeitnehmer und den übrigen Mitgliedern des Gemeindeunfallversicherungsverbandes nicht durchführen. Es erscheint daher erforderlich, die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 KGG so abzuändern, wie dies in § 10 Nr. 2 geschehen ist. Leistungen der Dienstherren für Kinder können, auch wenn sie nicht den allgemeinen tariflichen Bestimmungen des öffentlichen Dienstes entsprechen, nach § 5 in Verbindung mit § 32 KGG als Leistungen im Sinne dieses Gesetzes anerkannt werden. Die sich in diesem Fall aus § 5 in Verbindung mit § 10 Abs. 4 KGG ergebende Verpflichtung, bei unbilligen Unterschieden in der Belastung Ausgleichsbeiträge zu zahlen, wird sicherstellen, daß der Träger der Kindergeldzahlung nicht durch die Absonderung einzelner Körperschaften wirtschaftlich gefährdet wird. Nach der Neufassung soll für die Kinder von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, auf die die beamtenrechtlichen Vorschriften oder die allgemeinen tariflichen Bestimmungen Anwendung finden, auch in den Ausnahmefällen kein Anspruch auf Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung bestehen, in denen diese Regelungen in einzelnen Beziehungen ungünstiger sind als die Kindergeldgesetzgebung. Es erscheint nicht angebracht, die hier vorhandenen Lücken durch das Kindergeldergänzungsgesetz zu schließen; vielmehr soll dies der Besoldungsgesetzgebung und der Tarifgestaltung überlassen bleiben.

Die Neufassung von § 3 Abs. 2 Nr. 1 KGG sichert einen Anspruch auf Kindergeld dagegen in den wenigen Fällen, in denen Witwen von Beamten keinen Anspruch auf Kinderzuschläge haben, z. B. weil sie nach dem Tode des Beamten Pflegekinder angenommen haben. Die Fassung von § 3 Abs. 2 Nr. 3 KGG trägt dem Umstand Rechnung, daß nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 in der Fassung vom 1. September 1953 Übergangsgehalt oder Übergangsbezüge einschließlich der Kinderzuschläge ganz oder teilweise ruhen und deshalb nicht zur Auszahlung gelangen, weil Arbeitseinkünfte im Sinne des § 37 Abs. 3 Satz 3 a. a. O. bezogen werden.

§ 3 Abs. 2 Nr. 4 KGG sieht unter den gleichen Voraussetzungen wie für die Bediensteten des Bundes und der Länder eine Ausnahmeregelung für bestimmte karitative und erzieherische Einrichtungen vor. Die dort genannten karitativen Organisationen sind privatrechtlicher Natur. Auch ihre Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten tragen überwiegend zivilrechtlichen, nur z. T. öffentlich-rechtlichen Charakter. Ihre Erwähnung hat zum Ziel, die Rechtslage für alle Arbeitnehmer der genannten Organisationen gleichartig zu gestalten. Entsprechend der Neufassung der Vorschriften für die Bediensteten des öffentlichen Dienstes müssen daher die Vorschriften, die für die Arbeitnehmer der karitativen Einrichtungen gelten sollen, neu gefaßt werden. Für diesen Personenkreis scheint jedoch die Bindung an die typische Besoldungsregelung des öffentlichen Dienstes nicht erforderlich. Da auch bei anderen Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege die gleichen Verhältnisse gegeben sind, und da auch sie sowohl Einrichtungen privatrechtlicher als auch öffentlich-rechtlicher Natur umfassen, hat die Neufassung eine gleichförmige Regelung für alle Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege zum Ziel.

Zu § 10 Nr. 3

Der Grundsatz von § 5 Abs. 2 KGG, daß bei mehrfacher Erwerbstätigkeit diejenige Familienausgleichskasse zuständig ist, in deren Bereich die Tätigkeit mit dem höchsten Ein-

kommen fällt, muß entsprechend gelten, wenn ein Berechtigter sowohl in dem Zuständigkeitsbereich einer Familienausgleichskasse als eines Trägers der Kindergeldzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 tätig ist.

Zu § 11

Um auch im Kindergeldanpassungsgesetz eine Gleichbehandlung der Ansprüche von Erwerbstätigen auf Kindergeld sowohl nach dem Kindergeldgesetz wie gegen einen Träger der Kindergeldzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzentwurfs sicherzustellen, sind die in § 11 vorgesehenen Änderungen des Kindergeldanpassungsgesetzes erforderlich.

Zu § 12

Aus den entsprechenden Gründen erscheint auch eine Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung notwendig.

Zu § 13 Nr. 1

Durch § 1 des Kindergeldanpassungsgesetzes wurden die Kinderzulagen in der gesetzlichen Unfallversicherung dem auf Grund des Kindergeldgesetzes gewährten Kindergeld angeglichen, soweit sie hinter diesem zurückblieben. Auch nach dieser Angleichung besteht aber zwischen den Leistungen des Kindergeldgesetzes und den Leistungen der Unfallversicherung noch insoweit ein Unterschied, als das Kindergeldgesetz Kindergeld auch für die ehelichen Stiefkinder und die Pflegekinder vorsieht, die beide in der Unfallversicherung nicht als „Kinder" gelten und für die deshalb Kinderzulagen sowie Waisenrenten nicht gewährt werden. Die Änderung des § 559 b Abs. 2 RVO dient der Beseitigung dieses Unterschiedes, indem sie die ehelichen Stiefkinder und die Pflegekinder in den Kreis der „Kinder" einbezieht.

Dem Zweck der Anpassung an das Kindergeldgesetz würde an sich genügt werden, wenn bei der Einbeziehung der ehelichen Stiefkinder und der Pflegekinder nur die dritten und weiteren Kinder berücksichtigt würden. Es wird jedoch nicht angehen, den Begriff des Kindes im Sinne der Unfallversicherung in einen für erste und zweite und einen für dritte und weitere Kinder geltenden zu spalten. Da zudem mit der Einbeziehung der ehelichen Stiefkinder und der Pflegekinder dem rechtspolitischen Bedürfnis Rechnung getragen werden soll, den Begriff des Kindes in der Unfallversicherung und den Rentenversicherungen dem Kindesbegriff auf den anderen Rechtsgebieten (Steuerrecht, Beamtenrecht, Versorgungsrecht, Lastenausgleich) soweit als möglich anzugleichen, dehnt der Entwurf den Begriff des Kindes auf sämtliche ehelichen Stiefkinder und Pflegekinder aus. Um jedoch einer mißbräuchlichen Annahme von Pflegekindern als erste oder zweite Kinder vorzubeugen, wird bestimmt, daß Pflegekinder nur dann als Kinder im Sinne der Unfallversicherung gelten, wenn das Pflegekindschaftsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles begründet worden ist.

Zu § 13 Nr. 2

Kann nach der bisherigen Fassung des § 559 b Abs. 4 RVO die versicherte Ehefrau schon für ihre eigenen Kinder, die eheliche Kinder des Ehemannes sind oder deren rechtliche Stellung haben, Kinderzulage nur erhalten, wenn sie den Unterhalt der Kinder vor Eintritt des Versicherungsfalles überwiegend bestritten hat, so muß diese Einschränkung nicht minder für die ehelichen Stiefkinder und die Pflegekinder gelten.

Zu § 13 Nr. 3

Bis zum Inkrafttreten des Kindergeldanpassungsgesetzes wurden die Kinderzulagen und die Waisenrenten in der Unfallversicherung einheitlich bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes gewährt. § 1 des Kindergeldanpassungsgesetzes hat hinsichtlich der Gewährung der Kinderzulagen die Altersgrenze für das dritte und jedes weitere Kind auf das vollendete 25. Lebensjahr erhöht, wenn diese Kinder für einen Beruf ausgebildet werden. Der erste der dem § 591 Abs. 1 RVO angefügten Sätze dehnt nun in entsprechender Weise auch die Altersgrenze für die Gewährung der Waisenrente aus und stellt damit die einheitliche Altersgrenze für die Kinderzulagen und die Waisenrenten wieder her. Da hierbei nur von den dritten und weiteren Kindern ohne Einschränkung die Rede ist, ist es erforderlich, durch den nachfolgenden Satz klarzustellen, welche Kinder bei der Feststellung, ob ein Kind drittes oder weiteres Kind ist, mitzuzählen sind. Durch die Erhöhung der Altersgrenze für die Gewährung der Waisenrente an das dritte und jedes weitere Kind wird zugleich eine weitere Anpassung der Leistungen der Sozialversicherung an die des Kindergeldgesetzes erzielt.

Zu § 13 Nr. 4

Die Kinder, für die dem Verletzten ein Anspruch auf Kinderzulage zusteht, sind nach

seinem Tode waisenrentenberechtigt (§ 591 RVO). Die Änderung des Begriffes des Kindes im § 559 b Abs. 2 RVO bedeutet daher, daß die ehelichen Stiefkinder und die Pflegekinder in Zukunft auch Anspruch auf Waisenrente haben werden. Die Einbeziehung dieser Kinder in die Regelung des § 592 RVO dient dem Zwecke, sie nicht günstiger zu stellen als die übrigen in dieser Bestimmung genannten Kinder, die einen Anspruch auf Waisenrente nach dem Tode der Mutter nur unter der Voraussetzung haben, daß sie von ihr überwiegend unterhalten wurden.

Zu § 13 Nr. 5 und 6

Die Änderungen der Reichsversicherungsordnung unter den Nummern 5 und 6 des Entwurfs betreffen die Invalidenversicherung und damit zugleich die Angestelltenversicherung und die knappschaftliche Rentenversicherung. Sie entsprechen den unter den Nummern 1 bis 4 für die Unfallversicherung vorgenommenen Änderungen.

Zu § 13 Nr. 7

§ 3 Abs. 3 und § 4 Satz 1 des Entwurfs verpflichten die Träger der Kindergeldzahlung, in den Fällen, in welchen ein Anspruch auf Kindergeld deshalb entfällt, weil ein Anspruch auf Kinderzulage (Kinderzuschuß) oder Waisenrente aus der Sozialversicherung besteht, das Kindergeld so lange zu gewähren, bis die andere Leistung gewährt wird. § 1541 a RVO begründet für diese Fälle einen dem § 1531 entsprechenden Ersatzanspruch gegen die Träger der Sozialversicherung.

Zu § 14 Nr. 1 Buchstabe a

Aus dem in der Begründung zu § 11 angeführten Grund ist die Ergänzung der Aufzählung derjenigen Ansprüche erforderlich, die eine Erhöhung zur Ausgleichsrente Schwerbeschädigter ausschließen.

Zu § 14 Nr. 1 Buchstabe b

Empfänger einer Pflegezulage erhalten nach § 33 Abs. 4 BVG wenigstens die halbe Ausgleichsrente, Empfänger einer Pflegezulage von 125 DM oder mehr monatlich stets die volle Ausgleichsrente. Würde die Erhöhung zur Ausgleichsrente für das dritte und jedes weitere Kind beim Bezug von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder einer Kinderzulage zur Unfallrente auch bei diesem Personenkreis entfallen, so ergäbe sich für diese Beschädigten insofern eine Verschlechterung durch das Kindergeldanpassungsgesetz, als z. B. der Erhöhung des Kinderzuschusses um nur 5 DM eine Minderung der Ausgleichsrente bis zu 20 DM monatlich gegenüberstehen würde. Durch die neue Vorschrift soll diese Härte beseitigt werden.

Zu § 14 Nr. 2

Die Begründung zu Nr. 1 Buchstabe a gilt entsprechend. Kindergeld kann auch beim Bezug von Waisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung und den gesetzlichen Rentenversicherungen nicht gewährt werden, wenn diese Renten wenigstens 25 DM monatlich betragen.

Die Fassung des Absatzes 2 (bisher § 34 a Nr. 5) entspricht dem § 3 Abs. 2 KGG in der Fassung des § 10.

Zu § 14 Nr. 3 und 4

Die Waisenrenten und Waisenbeihilfen nach dem Bundesversorgungsgesetz für dritte und weitere Kinder erreichen infolge Berücksichtigung der sonstigen Einkünfte zum Teil nicht den Betrag des Kindergeldes von 25 DM monatlich. In diesen Fällen soll die Ausgleichsrente so weit erhöht werden, daß sich zusammen mit der Grundrente ein Auszahlungsbetrag in dieser Höhe ergibt, wenn nicht bereits von anderer Seite ein Kindergeld oder eine entsprechende Leistung gewährt wird.

Zu § 14 Nr. 5

Infolge der Ergänzung des 32 Abs. 4 BVG durch das Kindergeldanpassungsgesetz sind Kinder, die infolge des Anspruchs auf Kindergeld oder eine entsprechende Leistung von der Erhöhung zur Ausgleichsrente ausgeschlossen worden sind, auch beim Bestattungsgeld (§ 36) und bei den Bezügen für das Sterbevierteljahr (§ 37) als Bezugsberechtigte ausgeschlossen. Diese nicht beabsichtigte Auswirkung wird durch die Streichung des Hinweises in § 36 Abs. 2 und § 37 Abs. 2 BVG beseitigt.

Zu § 15

§ 15 gleicht die Altersgrenzen für Kinder und Vollwaisen bei den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes über die Gewährung der Unterhaltshilfe an die Altersgrenzen an, die das Kindergeldgesetz festgelegt hat. Der Entwurf beschränkt sich nicht auf die Anpassung der Altersgrenzen für das dritte und die weiteren Kinder, sondern er bezieht auch das erste und das zweite Kind des Geschädigten ein. Zur Begründung hierfür wird auf die Begründung zu § 13 Nr. 1 Bezug genommen. Von weiteren Änderungen des Lastenaus-

gleichsgesetzes wurde im Hinblick darauf abgesehen, daß das Lastenausgleichsgesetz insgesamt gesehen eine großzügige Regelung für die Berücksichtigung von Kindern der Geschädigten enthält. Als Zuschlag zur Unterhaltshilfe sind für die zuschlagsberechtigten Kinder 35 DM monatlich vorgesehen. Ferner hat das Vierte Änderungsgesetz zum Lastenausgleichsgesetz in Anpassung an das Kindergeldgesetz Freibeträge vom dritten Kind an in Höhe von 25 DM festgelegt. Entsprechende Freibeträge gelten für Arbeitseinkünfte. Diese Freibeträge führen, da das Lastenausgleichsgesetz vom Auffüllprinzip ausgeht, zu einer entsprechenden Erhöhung des Auszahlungsbetrages der Unterhaltshilfe. Damit hat der Gesetzgeber dem Anliegen auf erhöhte Leistungen aus öffentlichen Mitteln nach den Grundsätzen des Kindergeldgesetzes Rechnung getragen.

Soweit Kinder nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes nicht zur Familieneinheit gehören, sind Kinderzuschläge zur Unterhaltshilfe nicht vorgesehen. Es handelt sich hier um Kinder, die infolge eigener Einkünfte nicht mehr als überwiegend von dem Unterhaltshilfeberechtigten versorgt gelten. Für den Fall, daß der Unterhaltshilfeberechtigte keine andere Sozialleistung bezieht, zu der Kinderzulagen oder Kinderzuschüsse oder Kindergeld gewährt werden, und daß er auch nicht aus einer Erwerbstätigkeit einen Anspruch auf Kindergeld gegen einen Träger der Kindergeldzahlung hat, ergibt sich aus der Fassung der §§ 1 bis 3, daß der in § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 genannte Träger der Kindergeldzahlung Kindergeld zu gewähren hat. Damit für die Familie des Unterhaltshilfeberechtigten die Unterhaltshilfe und das Kindergeld einheitlich von einer Stelle gewährt werden, ist in Aussicht genommen, daß die Ausgleichsämter dem Träger der Kindergeldzahlung die erforderliche Amtshilfe für den Auszahlungsverkehr leisten.

Zu § 16

§ 8 Abs. 1 RGr. bestimmt, welche Mittel der Hilfsbedürftige einsetzen muß, ehe ihm die Fürsorge Hilfe gewährt. Zu diesen Mitteln sind insbesondere Bezüge in Geld oder Geldeswert aus gegenwärtigem oder früherem Arbeits- oder Dienstverhältnis und aus Unterhalts- oder Rentenansprüchen öffentlicher oder privater Art zu rechnen. Bezieht der Hilfsbedürftige zu seinem Einkommen aus einer gegenwärtigen Erwerbstätigkeit als Arbeitsloser, Schwerbeschädigter oder nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Kindergeld, so soll nach § 16 dieses Kindergeld nicht für seinen Bedarf eingesetzt werden, sondern nur für den Bedarf des dritten oder weiteren Kindes. Dies soll insbesondere dann gelten, wenn das dritte oder weitere Kind selbst über Einkommen verfügt und deshalb nicht hilfsbedürftig ist. Die Richtsätze der öffentlichen Fürsorge für Kinder betragen im gesamten Bundesgebiet mehr als 25 DM. Nach dem Entwurf wird auch für die in den vorangegangenen Gesetzen nicht berücksichtigten Kinder Kindergeld oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens 25 DM monatlich von einer anderen Stelle als dem Fürsorgeverband gewährt werden. In den Sonderfällen des § 8 wird die öffentliche Fürsorge entsprechende Leistungen gewähren, auch soweit dies nach den allgemeinen fürsorgerechtlichen Bestimmungen nicht mehr erforderlich ist. Soweit jedoch durch das Kindergeld der notwendige Lebensbedarf im Einzelfall noch nicht sichergestellt ist, tritt dazu ein weiterer Betrag aus den Mitteln der öffentlichen Fürsorge.

Damit die Auffanggrenze für hilfsbedürftige kinderreiche Familien den Grundsätzen des Kindergeldgesetzes angepaßt wird, haben der Bundesminister des Innern und die Innen- bzw. Sozialminister (Senatoren) der Länder den Fürsorgeverbänden empfohlen, für das dritte und jedes weitere Kind die Auffanggrenze um je 25 DM zu erhöhen. Es ist beabsichtigt, eine entsprechende Vorschrift in die Verwaltungsvorschriften aufzunehmen, deren Erlaß in § 11 a RGr. in der Fassung des Fürsorgeänderungsgesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 967) vorgesehen ist.

Zu § 18

Das Kindergeld wird den nach dem Kindergeldgesetz Berechtigten vom 1. Januar 1955 an gewährt. Für diejenigen Berechtigten, die erst nach diesem Entwurf berücksichtigt werden können, soll aus Gründen der Rechtsgleichheit das gleiche gelten.